

# Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 26. März 2014	Nr. 40
------	----------------------------	--------

## Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Hochwasserschutzlinie im Land Bremen

Vom 13. März 2014

Aufgrund des § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 92 Absatz 3 des Bremischen Wassergesetzes vom 12. April 2011 (Brem.GBl. S. 262 — 2180-a-1), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 131) geändert worden ist, wird verordnet:

### Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung der Hochwasserschutzlinie im Land Bremen vom 7. Dezember 2012 (Brem.GBl. S. 535 — 2180-a-2), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Nummer 1 wird folgender Buchstabe c angefügt:

„c) auf dem Teerhof

von der Einmündung der Straße „Werderstraße“ in die Straße „Herrlichkeit“ (Punkt T1) als wese­rseitige Bordsteinkante des Gehweges bis zum Beginn der Granitstützwand; in deren Verlauf landseitig an der Straße „Herrlichkeit“ ein­schließen­d einer Treppen­anlage bis zum Brückenwiderlager der „Wilhelm-Kaisen-Brücke“; weiter als Brückenwiderlager und anschließend als Granit­stützwand landseitig der Straße „Herrlichkeit“; am Ende der Granitstützwand (Punkt T2) rechtwinklig über die Straße „Herrlichkeit“ in die Granituferwand der Weser; wese­r­abwärts im Verlauf der Granituferwand unter der „Teerhofbrücke“ durch und weiter bis an das Gebäude „Museum Weserburg“; entlang der wese­r­seitigen Gebäudeaußenwand des „Museum Weserburg“ auf der gesamten Gebäudelänge; weiter ein­schließen­d einer Treppe als Granituferwand bis an die „Bürgermeister-Smidt-Brücke“ (Punkt T3); von dem Ende der Granituferwand in südwestliche Richtung im Straßenverlauf parallel zur „Bürgermeister-Smidt-Brücke“ bis zur Granituferwand der Kleinen Weser (Punkt T4); als Granituferwand in südöstliche Richtung am rechten Ufer der Kleinen Weser ein­schließen­d einer Treppe bis an das Gebäude „Museum Weserburg“; weiter im Verlauf der Außenwand auf der gesamten Gebäudelänge des „Museum Weserburg“ bis an die ver­klinkerte Betonwand an der Kleinen Weser; anschließend weiter im Verlauf der ver­klinkerten Betonwand am Beginn ein­schließen­d einer Treppen­anlage; im Verlauf der ver­klinkerten Betonwand bis an die Wehranlage des „Wehres Kleine Weser“; weiter als Widerlager der Wehranlage und anschließend wieder als ver­klinkerte Beton-

wand bis zur integrierten Treppenanlage; dort im Verlauf der landseitigen Treppenwange bis zur oberen Stufe und dort auf die wasserseitige Brüstung der Treppenanlage; im Brüstungsverlauf des Widerlagers der ehemaligen „Brautbrücke“ bis zum oberen Anfang der abwärtsführenden Fußgängerrampe und dort über den Gehweg auf die landseitige Wange der Rampe; weiter im Verlauf der verklinkerten Uferwand bis zur „Wilhelm-Kaisen-Brücke“; weiter als Widerlager der „Wilhelm-Kaisen-Brücke“ (Punkt T5); dann landseitig abschwenkend an der Widerlagerflügelwand in nordöstliche Richtung den Asphaltweg kreuzend bis an die landseitige Wegekante; entlang der Wegekante in südliche Richtung bis an die Einmündung der Straße „Franzuseck“ und weiter an der straßenseitigen Kante des parallel zur Straße „Am Werderufer“ gelegene Weges bis der Weg in Höhe der Straße „Steinstraße“ auf die Straße „Am Werderufer“ stößt; im Verlauf der Bordsteinkante bis zur Straße „Fuldastraße“; in das hohe Gelände (Punkt T6) des Ufers der Kleinen Weser verlaufend;“.

2. In § 3 Absatz 2 Nummer 2 werden nach den Worten „Stadtgemeinde Bremerhaven“ die Worte „ einschließlich stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven“ eingefügt.
3. Die Karte zu § 3 Absatz 1 „Übersichtsplan Bremen“ erhält die aus der beiliegenden Karte zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bremen, den 13. März 2014

Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr  
Obere Wasserbehörde